

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS HALLENBAD GERSTHOFEN

vom 05.05.2009

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, By RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S.460, ber.S.580) erlässt die Stadt Gersthofen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.04.2009 folgende Gebührensatzung für das Hallenbad Gersthofen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Gersthofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb des Hallenbades Gersthofen Gebühren. Alle erhobenen Gebühren enthalten bereits die Mehrwertsteuer.

§ 2

Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Hallenbades und wird beim Eintritt in das Bad fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Bades.

§ 3

Zutrittsregelung

- (1) Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr (§ 4) am Kassenautomaten erhält der Badbesucher Zugang zum Hallenbad. Die Personalkasse ist im Hallenbad nicht laufend besetzt, das Badpersonal erstellt bei Bedarf die Jahres- und Familienkarten.
- (2) Verlorene, beschädigte oder anderweitig abhanden gekommene Eintrittskarten und nicht ausgenützte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
- (3) Einzeleintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades während der allgemeinen Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (4) Muss das Hallenbad Gersthofen aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (5) Kassenschluss ist jeweils ½ Stunde vor Badeschluss.

§ 4 Eintrittsgebühren

(1) Tageskarten

Erwachsene	€ 2,80
Jugendliche	€ 1,50

(2) Jahreskarten

Erwachsene	€ 73,00
Jugendliche	€ 42,00
Familienkarte	€ 95,00

Beim Erwerb der Familienkarte werden Zusatzkarten für jedes Familienmitglied ausgestellt, jedoch höchstens 2 Erwachsenenkarten.

Familienkarten kann nur erhalten, wer in ehelicher Gemeinschaft lebt. Sogenannte „eheähnliche Gemeinschaften“ berechtigen nur zum Erwerb einer Familienkarte, wenn durch Meldebestätigung der Nachweis über den identischen Hauptwohnsitz erbracht wird.

(3) Geldwertkarten

Die Geldwertkarten sind im Freizeitbad sowie im Hallenbad Gersthofen ohne Saisonbeschränkung gültig und sind übertragbar. Die Rabattierung wird bei Betreten des Bades auf den jeweiligen Eintritt nach der unten aufgeführten Staffellung berücksichtigt.

Geldwertkarte	Kaufpreis/ Wert:	Rabattierung auf den Eintritt:
	€ 20,00	10 %
	€ 30,00	13 %
	€ 50,00	16 %
	€ 80,00	18 %
	€ 110,00	20 %

(4) Kombinations-Jahreskarte

Die Kombinations-Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in das Hallenbad und in das Freizeitbad der Stadt Gersthofen und ist nicht übertragbar.

Erwachsene	€ 142,00	(ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
Jugendliche	€ 85,00	(ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
Familienkarte	€ 185,00	(siehe § 4 Nr. 2)

§ 5 Ermäßigter Eintritt

Ermäßigter Eintritt gilt für folgende Personengruppen:

- (1) Schwerbehinderte (ab 50 % Erwerbsminderung) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises

- (2) Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstleistende (gegen Nachweis)
- (3) Auszubildende (gegen Nachweis)
- (4) Studenten (gegen Nachweis)

Die Eintrittspreise betragen für den vorgenannten Personenkreis:

Einzeleintritt	€ 1,50
Jahreskarte	€ 42,00
Kombinations-Jahreskarte	€ 85,00

Personen, die eine Gebührenermäßigung beanspruchen, haben stets einen geeigneten Nachweis vorzulegen.

§ 6 Freier Eintritt

Freier Eintritt ins Hallenbad Gersthofen wird gewährt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

§ 7 Jugendliche

Als Jugendlicher gilt, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, also ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Sonstige Gebühren

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|--|
| (1) Gebühr für Zeitkarten (Jahres-/Familien-/Kombinations- und Geldwertkarten)
Diese Gebühr wird bei der Ersterstellung erhoben; eine Rückzahlung erfolgt nur bei Rückgabe einer wieder verwendbaren Karte. | € 5,00 |
| (2) Aufbewahrung von Wertsachen | € 1,00 |
| (3) Leihgebühren (Badekleidung) | € 1,00 |
| (4) Kostenersatz für verlorene und beschädigte Schlüssel | Neubeschaffungswert |
| (5) Reinigungsgebühr für die Beseitigung von Verunreinigungen – dazu zählt auch mutwilliges Liegenlassen von Abfall | € 10,00 bis € 30,00
bei größeren Verunreinigungen erfolgt die Abrechnung nach Stundenzahl |

- | | | |
|-----|--|--|
| (6) | Beschädigung des Inventars, Beschädigung der Pflanzendekoration etc. | € 10,00 bis € 30,00
bei schwerwiegenden Beschädigungen werden die Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt |
| (7) | Zutritt mit Entrichtung einer zu geringen Eintrittsgebühr (z.B. Automatenbedienung: statt Erwachsenen – Jugendlich oder Ermäßigt ohne Nachweis) | € 15,00 |
| (8) | Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr: Hierzu zählt auch der Zutritt mit nicht übertragbaren Badekarten, die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurden | € 25,00 |

§ 9 Vereine, Gruppen und Schulen

(1) Vereine und geschlossene Gruppen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen kann durch die Stadt Gersthofen anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festgesetzt werden.

Für Personengruppen von mindestens 10 Personen gilt nachfolgender Eintritt:

Für Erwachsene	2,00 €
Für Jugendliche	1,00 €

Die Zusammengehörigkeit der Personengruppe muss mittels geeigneter Nachweise belegt werden oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet werden.

(2) Schulen

Für Schulen, die laut Belegungsplan Zeiten reserviert haben, gelten nachfolgende Abrechnungsbeträge:

- Abrechnung nach Schülerzahl pro Schüler	€ 1,00
- Mindestgebühr (unter 20 Schülern)	€ 18,50
- für reservierte und nicht wahrgenommene Belegungen	€ 18,50

§ 10 Schwimmunterricht

- (1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch die Schwimmmeister wird bei Bedarf angeboten. Die Organisation und Abrechnung wird durch die Bäderverwaltung geregelt. Die Gebühren für Erwachsenen- und Kinderkurse werden vor der Saison durch die Bäderverwaltung festgelegt.
- (2) Eine gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht ist nur nach Genehmigung und vertraglicher Regelung mit der Bäderverwaltung der Stadt Gersthofen zulässig.
- (3) Für Schwimmsport treibende Vereine und Gruppen kann die Stadt Gersthofen Sonderregelungen treffen.

**§ 11
Sonstiges**

Abweichend von den § 3 bis 10 können durch die Stadt Gersthofen Sonderregelungen getroffen werden.

**§ 12
Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 11.05.2009 in Kraft und setzt gleichzeitig die Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Gersthofen vom 24.10.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002) außer Kraft.

Gersthofen, 05. Mai 2009
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister